Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hierbei handelt es fich zunächst um ein neues Lot, bas, bie gewünschten Gigenschaften in sich bereinigend, ebenso bauerhaft und haltbar, als einfach gu hand: haben ift. Gin sachverftändiger Augenzeuge und Bertreter ber Preffe schreibt biesfalls über ein am 1. Juni 1897 in Leipzig veranstaltetes Experiment in der Leipziger "Ilu-strierte Zeitung für Blechindustrie", Jahrgang XXVI, Rr. 26, Seite 861: "Die borgenommenen Lötversuche ergaben ein überaus gunftiges und überraschenbes Refultat. — Was bas neue Lot bor allem auszeichnet, ift ber Umftanb, bag basselbe mittelft gewöhnlichem Lötkolben und Lötwaffer verarbeitet werden fann, faft wie Lotzinn, nur geht ber Lotprozeg etwas langfam von ftatten, ba erft bie zu verbinden= Lötstellen vorher mit dem neuen Lot gewissermaßen verzinnt werben muffen, ehe bas Bufammenloten ftattfinden tann. Das Lot muß mit bem Rolben fraftig auf ben Lötftellen verrieben werben. Dann ift aber bie Saltbarteit eine überaus große. — Die in unserem und anderer Beifein bon Srn. Lienhard gufammengeloteten Aluminium= bleche murben an ber Nahtstelle mit bem Schweifhammer auf bem Ambos bearbeitet, wie mit Schlaglot gelötete Rahte, ohne daß fich ber geringfte Defett zeigte. Die Aluminium= bleche hatte Herr Lienhard teils mitgebracht, teils waren dieselben von uns aus einer hiefigen Fabrit beschafft worben. Die Lötung war in jedem Falle eine gleich gute bei gebeizten und ungebeizten Blechen. Die Farbe bes Lotes, welches in Form gewöhnlicher Lötzinnftangen berbraucht wird, unterscheibet fich nicht von ber bes Aluminiums, fodaß die Lötstellen nicht auffallen. — Die stattgefundenen Berfuche murben in unferen eigenen Bertftatten mit gewöhnlichen Gaslötkolben borgenommen; eine ziemlich ftarke Erhipung berfelben (buntelrot) ericheint notwendig; bie Berbindung ift bann aber eine außerft innige." - Als Beweis für bie Dauerhaftigteit bes Lotes tann angeführt werben, baß Mufter, ichon vor drei Jahren gelotet, heute noch völlig unverändert, feft und folid find. Luft und Baffer bermogen bem Lot ebensowenig etwas anzuhaben als dem Aluminium. Mit bem neuen Sot fann Aluminium auch mit beliebigen andern Metallen, wie Meffing, Rupfer, Gifen 2c. gufammen= gelotet werben. Die Unwendbarteit bes bauerhaften, hammer= baren und politurfähigen Lotes ift baber überaus groß.

Im Busammenhang mit ben Lötversuchen ift die genannte Firma, Lienhard u. Hartmann, noch auf ein anderes Berfahren gefommen, das für die Bragis ebenso wichtig ift, wie das Lot, und eine absolut unbegrenzte Verarbeitung bes Aluminiums eröffnet. Das Berfahren besteht barin, Aluminium und gelotete Aluminium Objette auf bie einfachfte Art mit andern Metallen zu übergiehen, alfo zu verzinnen, verniceln, verfupfern, bermeffingen, berfilbern 2c. Gine Errungenichaft bon ungeahnter, eminenter Tragweite für militärifche, navigatorifche, fanttare, orthopabifche, chemifche technische und gewerbliche, wie speziell auch für bauliche 3mede (Bedachungen und Ornamente). Denken wir 3. B. nur ans Berginnen, fo ift bamit eine ebenfo leichte, als manigfaltige Berarbeitung bes Aluminiums ermöglicht, wie beim Weißblech und namentlich ba zu empfehlen, wo es fich entweder um große Gegenftande, wie Badwannen, Refervoirs, Milchgefäße, ober um tleine Maffenartitel hanbelt.

Unwillfürlich brangt fich ber Wunsch auf, es möchte in ber Schweiz eine kräftige, lechnisch und kaufmännisch gut geleitete Gefellschaft die Sache nun im Großen zur Anwendung bringen. Alle Roh-Metalle muffen wir vom Aus-lande beziehen. Ginzig bas Aluminium wird in Maffen bei uns felbft produziert. Das Gelb für Fracht, Boll und Berarbeitung murbe erfpart, bezw. im eigenen Lande ber= bleiben, wenn die gemachte Anregung Leben und Geftalt gewänne. Dochte auch eine allfällige Anknupfung nicht gu spät gesucht werden, ehe die namhaftesten Firmen bes Auslandes (Deutschland, England, Frankreich, Schweben, Holland, Amerika und Japan), die bereits mit genannter Firma in

Unterhandlung ftehen, fich ber Sache zum Nachteil bes eigenen Landes bemächtigt haben!

Bericiebenes.

Das Finangbepartement Des Rantons Acethlengas. St. Gallen hat nachftehende feuerpolizeiliche Borichriften erlaffen:

A. Betreffend bie Gritellung und Ber-

wendung bon Acethlengas.

- 1. Die Berwendung von tomprimiertem, fluffigem Acethlen in Stahl- oder Gifenchlindern, sowie von Acethlengaslampen, welche bas Bas aus einem mit ber Lampe verbundenen Recipienten entwideln, ift bis auf weiteres unterfagt.
- Das Bergafungsmaterial (Calcium-Carbid) muß in einem abgeschlossenen, trodenen Raum, in luftbicht und mafferbicht geschloffenen Gefägen aufbewahrt werben. Das Aufbewahrungslokal barf mit Licht nicht betreten werden.
- Der Basentwicklungsapparat und ber Gasometer muffen in einem bom Sauptgebaube feparierten, berichliegbaren und gut ventilierbaren Lotal aufgestellt werben.

4. Die Beschidung bes Basentwidlungsapparates mit Bergasungsmaterial barf nicht bei Licht geschehen.

- Die Bedienung bes Apparates hat burch zuverläffige, mit ber Ronftruttion besfelben, wie mit ben Gigenschaften bes Bafes und bes Bergafungsmaterials vertrauten Berfonen zu geschehen.
- Bei ber Konftruktion ber Beleuchtungsapparate (Gas= entwickler, Gasometer, Leitungen und Brenner) ift bie Unwendung von metallischem Rupfer unterfagt.
- 7. Bor Inbetriebsetzung einer neuen Unlage ift burch bie Lokalfeuerpolizeibehörde bem Finangdepartement Unzeige zu machen und die Bewilligung bei demfelben für den Betrieb speziell nachzusuchen.
- B. Betreffend die Aufbewahrung von Calcium = Carbib für Acethenbeleuchtung.
- 1. Für bie Aufbewahrung von Quantitäten von mehr als 100 kg Calcium Carbib ift die Bewilligung ber Gemeinbefenerpolizeibehörde einzuholen.
- Die Aufbewahrung hat in einem abgeschloffenen, trodenen Raume, in luft= und mafferdicht gefchloffenen Befägen zu geschehen.
- 3. In fenerficheren Räumen, welche ben in Art. 9 ber tantonalen Berordnung betreffend ben Bertehr mit Betroleum und anderen feuergefährlichen Fluffigkeiten vom 6. Ottober 1893 (G.S. N. F., Bb. IV, Nr. 74, S. 406) an folche Lotale gestellten Anforderungen entsprechen, barf bis zu 500 kg Calcium-Carbib gelagert werben.
- Für die Lagerung unbeschränkt großer Quantitäten von Calcium-Carbib ift die Erftellung eines Lagerhaufes er= forberlich, bas minbeftens 60 m bon allen anderen Gebäulichkeiten entfernt fein und ben in Urt. 6 ber ermähnten Berordnung aufgestellten Borichriften ent=

Mit Kenntnisgabe obiger Borichriften wird bie Aufforderung verbunden, über icon bestehende und projettierte Acethlengas=Belenchtungsanlagen, sowie über Lagerung von Calcium: Carbid-Borraten von über 100 kg beim Gemeindebauamte, Abteilung Hochbau, die unter A Biff. 7, bezw. B Biff. 1 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Delpissoirs. Das Handelsgericht bes Rantons Zürich hat die Nichtigkeitsklage der Firma Passavant-Iselin u. Cie. in Bafel, vertreten burch Abv. Dr. G. Cramer, gegen bas eibg. Patent Nr. 10342 bes Herrn Ing. F. Ernft in Zurich für geruchlosen Biffotrabichluß (Delpiffoir) für begründet befunden und diefes Batent in feiner Sigung vom 23. Dezember 1897 als nichtig erklärt.